Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 7064.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft. Vom 3. Februar 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem sich zur Herstellung einer Eisenbahn von Halle a. d. S. über Torgau nach Kottbus und von da nach Sorau und nach Guben eine Aktiengesellschaft gebildet hat, wollen Wir zum Baue und Betriebe dieser Eisenbahn Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen, auch das anliegende, am 15. Januar 1868. notariell vollzogene Statut hiermit bestätigen. Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke auf das in Rede stehende Unternehmen Anwendung finden sollen. Die gegenwärtige Urkunde ist mit dem Statut durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Februar 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Mai 1868.

Statut

der

Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft.

A.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Name und Zweck der Gesellschaft.

Unter der Benennung: „Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft“ wird eine Aktiengesellschaft errichtet, welche den Bau, die vollständige Ausrüstung und den Betrieb einer von der Allerhöchsten Bestätigung dieses Statuts bis zum 31. Dezember 1870. zu vollendenden Eisenbahn von Halle über Torgau nach Kottbus und von hier nach Sorau und nach Guben zum Zweck hat.

§. 2.

Art der Benutzung.

Die Gesellschaft wird die Transporte auf der Bahn durch Dampfwagen auf eigene Rechnung betreiben, auch, soweit sie es ihrem Interesse gemäß findet oder gesetzlich dazu verpflichtet ist, Anderen die Benutzung der Bahn zu Personen- und Gütertransporten gegen Entrichtung eines bestimmten Bahngeldes gestatten.

Sie kann auch unter Genehmigung des Handelsministers einer anderen Eisenbahnverwaltung den gesammten Betrieb der Bahn durch besonderen Vertrag überlassen.

Sollte in Folge weiterer Vervollkommnung in den Transportmitteln eine noch bessere und wohlfeilere Beförderung der Transporte, als auf Eisenbahnschienen und mittelst Lokomotiven möglich werden, so kann die Gesellschaft auch das neue Beförderungsmittel, vorbehaltlich der Genehmigung des Staats, herstellen und benutzen.

§. 3.

Bahnlinie und Bauplan.

Die Bahnlinie hat das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzustellen, auch unterliegen der Genehmigung desselben die speziellen Bauprojekte und die Anschläge.

Von dem festgestellten Bauplan darf nur unter besonderer Genehmigung des vorbezeichneten Ministeriums abgewichen werden.

§. 4.

§. 4.

Domizil und Gerichtsstand.

Das Domizil der Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung ist vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn Halle a. d. S., bis dahin Berlin.

§. 5.

Fonds der Gesellschaft.

Das zum Bau der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn nebst Zubehör, zur Anschaffung des Betriebsmaterials nebst Zubehör, zur Bestreitung der Generalkosten, einschließlich der Kosten der Vorarbeiten, sowie zur Verzinsung der Aktien bis zu dem im §. 22. bestimmten Zeitpunkte erforderliche Kapital der Gesellschaft besteht:

a) in einem Grundkapitale von .... 13,000,000 Rthlr. Pr. Kur.
in Worten: dreizehn Millionen Thaler Preußisch Kurant, oder .... 48,750,000 Frks.
in Worten: acht und vierzig Millionen siebenmalhundert funfzig Tausend Franks;

b) in einem Reserve-Baukapitale von .... 500,000 Rthlr. Pr. Kur.
in Worten: fünfmalhundert Tausend Thalern Preußisch Kurant, oder.................................... 1,875,000 Frks.
in Worten: einer Million achtmalhundert fünfundsiebenzig Tausend Franks, dessen Emission und Verwendung jedoch nur in den unten bestimmten Fällen und zu den dabei benannten Zwecken erfolgen darf;

in Summa = 13,500,000 Rthlr. Pr. Kur. = 50,625,000 Frks.

in Worten: dreizehn Millionen fünfmalhundert Tausend Thalern Preußisch Kurant, oder funfzig Millionen sechsmalhundert fünfundzwanzig Tausend Franks, für welche Summe die Bahn anschlagsmäßig und betriebsfähig herzustellen ist.

Dieses Kapital wird aufgebracht:

ad a:

1) durch 65,000 Stück Stammaktien zu je 100 Rthlr. oder 375 Frks., giebt .... 6,500,000 Rthlr. Pr. Kur. = 24,375,000 Frks.

Uebertrag	6,500,000 Rthlr. Pr. Kur.	= 24,375,000 Frks.
2) durch 32,500 Stück Stamm-Prioritätsaktien zu je 200 Rthlr. oder 750 Frks., giebt.......	6,500,000 = = =	= 24,375,000 =
ad b:		
sofern und soweit der Bedarf eintritt:		
1) durch 2500 Stück Stammaktien zu je 100 Rthlr. oder 375 Frks., giebt..	250,000 = = =	= 937,500 =
2) durch 1250 Stück Stamm-Prioritätsaktien zu je 200 Rthlr. oder 750 Frks., giebt................	250,000 = = =	= 937,500 =
in Summa ...	13,500,000 Rthlr. Pr. Kur.	= 50,625,000 Frks.

Das Reserve-Baukapital darf nur in Anspruch genommen, emittirt und verwendet werden, sofern und soweit zum Grunderwerb — Tit. I. — zur Herstellung der Bahnhöfe 2c. — Tit. XII. — und zur Verzinsung des Baukapitals — Tit. XVII. des Kostenanschlages — zusammen mehr als 3,000,000 Rthlr. nachweislich erforderlich sein sollten.

In allen Fällen dieser Art gilt in Betreff des Verhältnisses zwischen den auszugebenden Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien die im §. 16. enthaltene Bestimmung.

§. 6.

Reservefonds.

Nach Ablauf des ersten Betriebsjahres wird zunächst ein Reservefonds gebildet. Derselbe ist bestimmt zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthigen Ausgaben und der Kosten für die Vermehrung der Betriebsmittel, welche nach Ablauf des ersten Betriebsjahres nothwendig befunden wird.

Diesem Reservefonds werden überwiesen:

a) der Betrag derjenigen Zinsen und Dividenden, die nicht rechtzeitig erhoben und deshalb gemäß §. 24. zu Gunsten der Gesellschaft verfallen sind;

b) ein Zuschuß aus den Betriebseinnahmen, der vom Verwaltungsrathe nach Bedürfniß festgesetzt wird, aber pro anno nicht mehr als ein Zehntheil Prozent des Anlagekapitals der Gesellschaft betragen soll, insofern der Verwaltungsrath nicht mit Zustimmung der vorgesetzten Staatsbehörde eine Erhöhung für nöthig erachtet;

c) der nach vollständigem Ausbau und vollständiger Ausrüstung der Bahn verbleibende Rest des Bau- und Betriebskapitals.

Hat der Reservefonds die Summe von 200,000 Rthlr. Pr. Kur., in Worten: zweihundert Tausend Thaler Preußisch Kurant erreicht, so braucht er blos

blos auf dieser Höhe erhalten zu werden und es erfolgen Zuschüsse nur dann, wenn eine Verminderung eingetreten ist.

So lange der Reservefonds in voller Höhe vorhanden ist, fließen die nicht erhobenen Zinsen und Dividenden, sowie die Zinsen des Reservefonds selbst, in die Betriebskasse.

§. 7.

Erneuerungsfonds.

Ferner wird nach Ablauf des ersten Betriebsjahres noch ein Erneuerungsfonds gebildet, welcher bestimmt ist zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung von Schienen, Schwellen und der kleinen Eisentheile des Oberbaues der Eisenbahn mit Einschluß der Weichen, sowie der Erneuerung der Lokomotiven nebst Tendern und der Wagen aller Art.

Zu diesen Erneuerungen sind insbesondere zu rechnen:

1) bei Lokomotiven und Tendern die Auswechselung der Feuerkasten, Kessel, Cylinder, Siederöhren, Federn, Achsen, Räder, Radreifen, ganzer Wasserbehälter und Bremsen;
2) bei den Wagen die Auswechselung von ganzen Kasten, Federn, Achsen, Rädern, Radreifen, Bremsen, und der Umbau des Innern ganzer Coupées.

Alle diese Erneuerungen sind jedoch nur dann aus dem Erneuerungsfonds zu bestreiten, wenn sie durch Abnutzung nöthig werden, nicht aber, wenn sie den Bauunternehmern, Lieferanten ꝛc. zur Last fallen.

Dem Erneuerungsfonds werden überwiesen:

a) die Einnahme aus dem Verkaufe alter Materialien des Oberbaues und der Betriebsmittel;
b) ein Zuschuß aus den Betriebseinnahmen, der nach Prozentsätzen von dem Werthe der Schienen und Schwellen, von dem Werthe der Lokomotiven, Tender und Wagen zu berechnen ist.

Diese Prozentsätze normirt der Verwaltungsrath nach Bedürfniß von fünf zu fünf Jahren, mit Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde.

Wenn der Erneuerungsfonds derartig angewachsen ist, daß der Handelsminister eine weitere Verstärkung desselben einstweilen nicht für erforderlich erachtet, so dürfen die unter a. benannten Einnahmen, sowie die Zinsen des Erneuerungsfonds selbst mit Zustimmung des Handelsministers zur Betriebskasse vereinnahmt werden.

§. 8.

Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate werden, außer durch die bestehenden und noch zu erlassenden Gesetze, im Allgemeinen durch die zu ertheilende landesherrliche Konzession und das gegenwärtige Statut bestimmt.

Insbesondere aber bleibt

1) dem Staate vorbehalten:

a) die Genehmigung des Bahngeldtarifs und des Frachttarifs sowohl für

für die Güter, als für den Personenverkehr, sowie jeder Erhöhung der Tarife;

b) die Genehmigung, nöthigenfalls auch die Abänderung des Fahrplanes;

c) die Bestätigung der Wahl des obersten Administrations-Beamten (Spezialdirektors) und des obersten technischen Beamten (Ober-Ingenieurs resp. Betriebsdirektors), welcher die formelle Qualifikation zum Bauinspektor besitzen muß, sowie die Genehmigung der diesen beiden Beamten zu ertheilenden Geschäfts-Instruktionen. Auch die Qualifikation des die Bauausführung leitenden Ingenieurs unterliegt der Prüfung des Handelsministers.

2) Zur Ausführung der Bestimmung über die Benutzung der Eisenbahnen zu militairischen Zwecken (Gesetz-Samml. für 1843. S. 373.) ist die Gesellschaft verpflichtet, sowohl sich den Bestimmungen des Reglements vom 1. Mai 1861., betreffend die Organisation des Transports größerer Truppenmassen auf den Eisenbahnen, desgleichen für die Beförderung von Truppen, Militaireffekten und sonstigen Armeebedürfnissen auf den Staatsbahnen — endlich der Instruktion vom 1. Mai 1861. für den Transport der Truppen und des Armeematerials auf den Eisenbahnen und den künftigen Abänderungen und Ergänzungen dieser Reglements und Instruktionen zu unterwerfen, als auch Militair-Personen und Effekten jeglicher Art zu ermäßigten Preisen zu transportiren. Bei Normirung der Fahrpreise sollen die niedrigsten Preise maaßgebend sein, welche die Militairverwaltung mit anderen Eisenbahnen vereinbart hat, oder noch vereinbaren wird.

3) Außer der Uebernahme der unentgeltlichen Beförderung von Postsachen und Postwagen, gemäß §. 36. des Gesetzes vom 3. November 1838., §. 9. des Gesetzes vom 5. Juni 1852., §. 5. des Gesetzes vom 21. Mai 1860., ist die Gesellschaft auch verpflichtet, die begleitenden Postkondukteure und das expedirende Postpersonal unentgeltlich zu befördern.

Ferner hat die Gesellschaft, soweit die Postverwaltung es verlangt, bei Errichtung der Stationsgebäude auf den Bahnhöfen in denselben geeignete Postlokale vorzusehen und diese der Postverwaltung gegen eine jährliche Miethsentschädigung zu überlassen, welche in Ermangelung der Vereinbarung vom Handelsministerium festgestellt wird.

4) Die Gesellschaft gestattet unentgeltlich die Anlage eines Staatstelegraphen längs der Bahn unter den von dem Handelsminister festzustellenden Bedingungen, ist auch verpflichtet, nach Maaßgabe der Anordnung des Staates, den Eisenbahntelegraphen zur Benutzung von Staats- und Privatdepeschen einzuräumen.

5) Die Gesellschaft hat auch den Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen wer-

werden, pünktlich nachzukommen und die aus diesen Anordnungen erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch die etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichtspersonals entstehenden Kosten zu tragen.

Sie ist verpflichtet, die nöthigen Zuschüsse zu der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Dezember 1846. (Gesetz-Samml. für 1847. S. 21.) für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse zu leisten.

Nicht minder wird die Gesellschaft den Anforderungen der zuständigen Behörde wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten und erforderlichen Falles auch die Tragung der dadurch etwa bedingten Kosten übernehmen.

6) Die Gesellschaft ist verpflichtet, für ihre Beamten und Arbeiter Pensions-, Wittwen-, Verpflegungs- und Unterstützungskassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Beiträge zu leisten. Dabei sind, unter Beachtung der jetzt oder künftig bestehenden allgemeinen Grundsätze für die Staats-Eisenbahnen, mindestens keine für die Beamten, deren Familien und für die Arbeiter ungünstigere Normen aufzustellen, als sie jene Staats-Eisenbahnreglements enthalten.

7) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung Bedürfenden, vorzugsweise aus den mit Civil-Anstellungsberechtigung entlassenen Militairs des Königlich Preußischen Heeres, soweit dieselben das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu wählen.

§. 9.

Verwaltung und Verfassung.

Die Interessen der Gesellschaft werden wahrgenommen:

1) durch die Gesammtheit der Aktionaire in der Generalversammlung (§§. 27. ff.);
2) durch den Verwaltungsrath, bestehend aus funfzehn Mitgliedern, und
3) durch die Direktion.

§. 10.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionairen wegen rückständig gebliebener Einzahlungen auf die Aktien (§. 16.) sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich jeder Aktienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung resp. durch den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft. Sonstige Streitigkeiten in gesellschaftlichen Angelegenheiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionairen, desgleichen mit den Vertretern und Beamten der Gesellschaft, sollen jederzeit durch Schiedsrichter, welche im Bezirke des Königlichen Kreisgerichts zu Halle (cfr. §. 4.) wohnen müssen, entschieden werden, von denen jeder Theil Einen oder zwei ernennt und welche bei Meinungsverschiedenheit einen Obmann wählen.

 Ge-

Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Für das Verfahren des Schiedsgerichts sind die zur Zeit desselben geltenden gesetzlichen Bestimmungen maaßgebend.

Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte und, im Falle der Abwesenheit ohne Zurücklassung eines Bevollmächtigten, durch die im §. 12. genannten Zeitungen zu veröffentlichende zweimalige Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedsrichters länger als vierzehn Tage, so ernennt der Direktor des Kreisgerichts zu Halle den zweiten Schiedsrichter.

§. 11.

Können die Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmannes nicht vereinigen, so wird auch dieser von dem Direktor des Kreisgerichts zu Halle ernannt.

Das also gebildete Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit; bildet sich aber keine Majorität, so gilt die Ansicht des Obmannes allein.

§. 12.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

Die nach diesem Statute erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen, Zahlungsaufforderungen, Einladungen oder sonstigen Mittheilungen sind in folgenden öffentlichen Blättern:

1) dem Preußischen Staatsanzeiger,
2) der Berliner Börsenzeitung,
3) der Berliner Bank- und Handelszeitung,
4) der Magdeburger Zeitung, und
5) dem Halleschen Courier

abzudrucken.

Sofern für einzelne Bekanntmachungen nicht ein Anderes ausdrücklich vorgeschrieben, genügt ein zweimaliger Abdruck der Bekanntmachung in jedem der vorgenannten Blätter zu deren rechtsverbindlicher Publikation.

Bei dem Eingehen des einen oder anderen der vorgenannten Blätter genügt die Bekanntmachung in den übrigen, bis die nächste Generalversammlung über die Wahl eines anderen Blattes an Stelle des eingegangenen Beschluß gefaßt hat.

§. 13.

Abänderungen des Statuts.

Abänderungen des gegenwärtigen Statuts sind nur in Folge eines, nach Maaßgabe der §§. 28. bis 31. gefaßten Beschlusses der Generalversammlung unter landesherrlicher Genehmigung zulässig.

§. 14.

Verkauf der Bahn und Auflösung der Gesellschaft.

Auch der Verkauf der Bahn und die Auflösung der Gesellschaft, ingleichen die

die Vereinigung des Unternehmens mit einem anderen Eisenbahn-Unternehmen können nur in Folge eines in gleicher Weise gefaßten, landesherrlich bestätigten Beschlusses der Generalversammlung geschehen (§. 31.).

B.

Besondere Bestimmungen.

I. Von den Aktien, Zinsen und Dividenden.

§. 15.

Aktien und deren Ausfertigung.

Sämmtliche im §. 5. gedachten Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien der Gesellschaft werden, auf den Inhaber lautend, unter fortlaufender Nummer, und zwar die Stammaktien nach dem beiliegenden Schema A. und die Stamm-Prioritätsaktien nach dem beiliegenden Schema B. stempelfrei ausgefertigt, jedoch erst dann ausgegeben, wenn der volle Nominalbetrag derselben zur Gesellschaftskasse berichtigt ist.

Jede Aktie wird mit mindestens acht Faksimile-Unterschriften des Verwaltungsrathes versehen, dagegen vom Rendanten der Gesellschaft unterschrieben.

§. 16.

Einzahlung des Aktienkapitals.

Vom Aktienkapital müssen innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung dieses Statuts und Eintragung in das Handelsregister in Berlin:

20% (zwanzig Prozent) auf die Stammaktien und 10% (zehn Prozent) auf die Stamm-Prioritätsaktien,

nach anderen drei Monaten:

20% (zwanzig Prozent) auf die Stammaktien,

im Laufe des ersten Jahres wenigstens noch

10% (zehn Prozent) auf die Stamm-Prioritätsaktien

eingezahlt werden.

Die Zahlung des übrigen Betrages geschieht nach Bedürfniß, worüber der Verwaltungsrath zu bestimmen hat, jedoch nur in der Weise, daß die Einzahlungen der einzelnen Raten auf die Stamm-Prioritätsaktien die auf die Stammaktien geleisteten Einzahlungen nicht übersteigen.

Die Aufforderungen, sowie die Bestimmung der Zahlungsorte erfolgt in der §. 12. vorgeschriebenen Form dergestalt, daß jede Aufforderung mindestens zweimal öffentlich bekannt gemacht wird und vom Tage der letzten Bekanntmachung bis zum festgesetzten Einzahlungstermine eine mindestens vierwöchentliche Frist offen bleibt. Vollzahlungen auf Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien, resp.

resp. die Ausgabe von solchen — volleingezahlten — Aktien sind jederzeit gestattet, jedoch bezüglich der Stamm-Prioritätsaktien nur mit der Maaßgabe, daß

1) der Betrag, um welchen die Summe der volleingezahlten und ausgegebenen Stamm-Prioritätsaktien die Summe der volleingezahlten resp. ausgegebenen Stammaktien übersteigt, von dem Verwaltungsrathe nach dessen Ermessen bei einem von dem Königlichen Handelsministerium zu genehmigenden Institute baar oder in zinstragenden Effekten deponirt,

2) der jedesmalige Differenzbetrag an den Verwaltungsrath zurückgegeben resp. zurückgezahlt wird, sobald die Summe der ausgegebenen Stammaktien der Summe der ausgegebenen Stamm-Prioritätsaktien gleichkommt,

3) der Nachweis des angegebenen Verhältnisses ad 1. und 2. lediglich auf Grund einer Bescheinigung des Revisionskomités (§. 58.) geführt wird und auf Grund desselben die Rückgabe des Differenzbetrages (Nr. 2.) erfolgt.

Wenn die Gesellschaft das Unternehmen aus irgend einem Grunde nicht nach Maaßgabe des der Genehmigung des Handelsministeriums unterliegenden Bauausführungsplans fortsetzt und zu Ende führt, so ist die Staatsregierung berechtigt, das Depot zur Fortsetzung des Bahnbaues zu verwenden.

§. 17.

Folge der Nichtzahlung der ausgeschriebenen Raten.

Ein Aktionair, der eine ausgeschriebene Rate zur festgesetzten Zeit nicht einzahlt, ist verpflichtet, außer der Nachzahlung der rückständigen Rate, nebst den gesetzlichen Verzugszinsen von fünf Prozent pro anno, eine Konventionalstrafe von zehn Prozent der rückständigen Rate zur Gesellschaftskasse zu entrichten und wird hierzu vom Verwaltungsrathe durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung, deren letzte wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlung festgesetzten Schlußtermine zu veröffentlichen und in welcher nicht der Name, sondern die Nummer des Quittungsbogens anzugeben ist, aufgefordert.

Wird auch dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist der Verwaltungsrath nach seiner Wahl berechtigt, entweder den säumigen Aktionair im Rechtswege zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten, oder die bis dahin auf die betreffende Aktie eingezahlten Raten als verfallen, die Ansprüche auf den Empfang der gezeichneten Aktie durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummer des Quittungsbogens für erloschen und den Quittungsbogen selbst für null und nichtig zu erklären.

An Stelle der auf diese Weise unter Berücksichtigung der Bestimmung des Artikels 222. Nr. 2. des Handelsgesetzbuches ausscheidenden Aktionaire können neue Aktienzeichner zugelassen werden, denen die betreffenden verfallenen Einzahlungen der säumigen ersten Aktionaire anzurechnen und mit denen die Bedingungen für die Uebernahme der Zeichnungen durch den Verwaltungsrath, unbeschadet der Verpflichtung zur Volleinzahlung der Aktie, zu vereinbaren sind.

Ist durch diese lediglich nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes festzustellende Vereinbarung die vollständige Deckung des Restes des Nominalbetrages der

der betreffenden Aktien nicht zu erlangen, so bleibt doch der erste Zeichner — ungeachtet der geschehenen Annullirung seiner Rechte aus der Zeichnung — für den Ausfall persönlich verhaftet.

Die aus einer Vereinbarung mit einem für einen säumigen Aktionair eintretenden neuen Zeichner etwa erwachsenden Vortheile fließen dem Erneuerungsfonds zu (§. 7.).

§. 18.

Quittungsbogen.

Bis zur Berichtigung des vollen Nominalbetrages und wirklichen Ausfertigung der Aktien werden über die geschehene Einzahlung der einzelnen Raten Quittungsbogen unter fortlaufender Nummer nach dem beiliegenden Schema H. ausgefertigt, die auf den Namen des Aktienzeichners lauten und nach geschehener Vollzahlung des Nominalbetrages der gezeichneten Aktien gegen diese selbst ausgetauscht werden.

Die Quittungsbogen werden mit drei Faksimile-Unterschriften des Finanz-Komités resp. des Verwaltungsrathes versehen.

§. 19.

Aushändigung der Aktien.

Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages eines Quittungsbogens wird dem darin benannten Aktionair oder dessen Cessionar, oder demjenigen, welcher sich als rechtmäßiger Besitzer ausweiset, gegen Rückgabe des Quittungsbogens die gemäß §. 15. ausgefertigte Aktie ausgehändigt.

Die Richtigkeit der Cession eines Quittungsbogens zu prüfen, ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 20.

Verhaftung der Aktionaire.

Kein Aktionair ist über den Betrag der gezeichneten Aktie hinaus zu Einzahlungen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft verpflichtet.

§. 21.

Zinsen der Einzahlungen.

Die Stammaktien der Gesellschaft, beziehungsweise die darauf geleisteten Einzahlungen werden während der Bauzeit mit vier Prozent, die Stamm-Prioritätsaktien, beziehungsweise die auf dieselben geleisteten Einzahlungen mit fünf Prozent pro anno bis zum Ablaufe der Bauzeit verzinst.

Für die hiernach baar zu zahlenden Zinsen der voll eingezahlten Aktien fertigt der Verwaltungsrath nach dem beiliegenden Schema C. Kupons aus, welche mit den Aktien zusammen ausgehändigt werden, und gegen deren Einlieferung die Zahlung der Zinsen an den auf den Kupons bestimmten Zahlungsorten und in den dort bestimmten Terminen stattfindet.

Die Bahn kann streckenweise in Betrieb gesetzt werden.

§. 22.

Dividenden und deren Feststellung.

Mit Ablauf des Semesters (30. Juni, 31. Dezember), in welchem die Bahn vollständig fertig und in ihrer ganzen Ausdehnung in Betrieb gesetzt wird, hört

hört die Verzinsung der Aktien aus dem Baukapitale auf und wird statt derselben der vom 1. Juli resp. vom 1. Januar des auf die Betriebseröffnung folgenden Semesters aus dem Unternehmen aufkommende Reinertrag nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen vertheilt:

1) aus dem Ertrage des Unternehmens werden zunächst die Verwaltungs-, Unterhaltungs-, Betriebs- und sonstigen Ausgaben, sowie alle auf dem Unternehmen haftenden Lasten bestritten;

2) sodann werden die in den §§. 6. und 7. gedachten jährlichen Beiträge zum Reserve- und Erneuerungsfonds vorweggenommen und

3) der demnächst verbleibende Reinertrag alljährlich in folgender Weise unter die Aktionaire vertheilt:

a) vorerst erhalten die Inhaber der Stamm-Prioritätsaktien fünf Prozent des Nominalbetrages ihrer Aktien;

b) was nach Deckung dieser fünf Prozent noch übrig bleibt bis zur Höhe von sechs zwei Drittel Prozent, wird unter die Inhaber der Stammaktien nach Verhältniß des Nominalbetrages ihrer Aktien vertheilt.

Der Ueberschuß über diese sechs zwei Drittel Prozent wird auf die Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien pro rata vertheilt.

c) Sollte in einem oder dem anderen Jahre der Reinertrag nicht ausreichen, um den Inhabern der Stamm-Prioritätsaktien die unter a. gedachte Dividende von fünf Prozent zu gewähren, so wird das Fehlende unverzinst aus dem Reinertrage des oder der folgenden Jahre nachgezahlt und die Inhaber der Stammaktien erhalten nicht eher eine Dividende, als bis diese Nachzahlung vollständig geleistet ist.

Die Zahlung der Dividende aus der Gesellschaftskasse erfolgt jährlich vier Wochen nach Publikation der Bilanz (§. 26.). Im Falle der Auflösung der Gesellschaft resp. der Liquidation des Gesellschaftsvermögens haben die Inhaber der Stamm-Prioritätsaktien ein Prioritätsrecht an dem vertheilungsfähigen Erlöse für das Unternehmen, so daß sie aus demselben zunächst und vor den Inhabern der Stammaktien befriedigt werden müssen.

§. 23.

Dividendenscheine und Talons.

Mit den Stammaktien werden

a) Dividendenscheine auf 5 Jahre nach dem beiliegenden Schema D. und

b) Talons nach dem beiliegenden Schema E.,

und mit den Stamm-Prioritätsaktien

a) Dividendenscheine nach dem beiliegenden Schema F. und

b) Talons nach dem beiliegenden Schema G.

ausgehändigt und in gleicher Weise von fünf zu fünf Jahren erneuert.

Di-

Dividendenscheine und Talons werden unter der Firma des Verwaltungsrathes und zwei faksimilirten Unterschriften der Mitglieder desselben, sowie dem Stempel der Gesellschaft ausgefertigt.

Die Ausreichung neuer Dividendenscheine und Talons erfolgt gegen Einlieferung der mit den abgelaufenen Dividendenscheinen und Kupons ausgegebenen Talons an den Inhaber der letzteren ohne Prüfung seiner Legitimation.

§. 24.

Zahlung der Dividende.

Die Auszahlung der Dividenden erfolgt von der Gesellschaftskasse gegen Einlieferung der entsprechenden Dividendenscheine nach geschehener Feststellung der Bilanz des betreffenden Betriebsjahres.

Zinsen für die Aktien während der Bauzeit und Dividenden, die nicht binnen vier Jahren, von den in den §§. 21. und 22. angegebenen Zahlungstagen ab gerechnet, erhoben worden sind, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 25.

§. 25.

Oeffentliches Aufgebot und Mortifizirung.

Sind Aktien, Dividendenscheine oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Verwaltungsrath ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Aktien in Stelle beschädigter oder verloren gegangener nur zulässig nach gerichtlicher Amortisation derselben, die im Domizil der Gesellschaft bei dem dortigen Gerichte erster Instanz nachzusuchen ist.

Eine gerichtliche Amortisation beschädigter oder verloren gegangener Dividendenscheine findet nicht statt; der Betrag derselben wird jedoch demjenigen, der die Beschädigung oder den Verlust derselben innerhalb des im §. 24. gedachten vierjährigen Zeitraumes bei dem Verwaltungsrathe angezeigt und seinen Anspruch durch Einreichung des in seinen wesentlichen Theilen beschädigten Papiers und im Falle des Verlustes durch Vorlegung der Aktien selbst bescheinigt hat, binnen einer vom Ablauf des vierjährigen Zeitraumes zu berechnenden, einjährigen präklusivischen Frist, gegen Rückgabe der über die rechtzeitige Anmeldung vom Verwaltungsrathe zu ertheilenden Bescheinigung ausgezahlt.

Auch eine gerichtliche Amortisation beschädigter oder verlorener Talons findet nicht statt.

Die Ausreichung neuer Dividendenscheine geschieht, wenn der Aktieninhaber den Talon nicht einreichen kann, gegen Produktion der Aktie. Ist aber vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine der Verlust des Talons bei dem Verwaltungsrathe von einem Dritten angemeldet, der auf die neuen Dividendenscheine Anspruch macht, so werden letztere zurückbehalten, bis der Streit zwischen beiden Prätendenten im Wege der Güte oder des Prozesses erledigt ist.

II. Von

II. Von der Aufstellung der Bilanzen.

§. 26.

Das Geschäfts- oder Betriebsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die Bauzeit wird bis zum Ende desjenigen Halbjahrs gerechnet, in welchem der Betrieb der Bahn vollständig eröffnet ist.

Während der Bauzeit wird nach Ablauf eines jeden vollen Kalenderjahres eine Bilanz aufgestellt, welche nachzuweisen hat, wie weit das Aktienkapital eingezogen und verwendet ist.

Die Aufstellung der Generalbilanz über die ganze Bauausführung erfolgt nach Beendigung des Baues zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Nach Ablauf der Bauzeit ist am Schlusse eines jeden vollen Betriebsjahres das Resultat des Betriebes durch eine Bilanz darzustellen.

Ist der Betrieb der Bahn nicht im Anfange, sondern im Laufe des Kalenderjahres eröffnet, so hat sich die erste Betriebsbilanz auf diesen Theil des Jahres zu beschränken.

In der Bilanz werden alle Einnahmen des betreffenden Jahres nach ihrem Baarbetrage, etwaige Ausstände nach ihrem Nominalbetrage, insofern sie aber unsicher sein sollten, nach gewissenhafter Schätzung von Seiten des Verwaltungsrathes, und vorhandene Baumaterialien und Vorräthe nach dem Kostenpreise und bei eingetretener Werthsverminderung unter Berücksichtigung derselben als Aktiva angesetzt.

Dagegen kommen als Passiva in Ansatz alle Ausgaben, die im Laufe des Jahres entstanden und nicht aus dem Reserve- und Erneuerungsfonds (§§. 6. und 7.) zu bestreiten gewesen sind, mit Einschluß der etwa am Jahresschlusse verbliebenen Rückstände.

Die Jahresbilanzen, und zwar sowohl die den Bau als die den Betrieb betreffenden, werden innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres durch die Gesellschaftsblätter mitgetheilt.

III. Von den Generalversammlungen.

§. 27.

Ort und Berufung.

Alle Generalversammlungen werden in Halle a. d. S. abgehalten. Die Berufung erfolgt dazu unter Mittheilung der Tagesordnung durch den Verwaltungsrath mittelst zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung, von denen die erste spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstage erscheinen muß.

§. 28.

Ordentliche Generalversammlungen.

Ordentliche Generalversammlungen finden statt:

im zweiten Kalenderquartale eines jeden Betriebsjahres und zuerst in dem

dem auf den Ablauf der Bauzeit und die Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn zunächst folgenden Jahre.

Regelmäßige Gegenstände der Berathung und der Beschlußnahme derselben sind:

1) der Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage der Geschäfte und die Bilanz (§. 26.);
2) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
3) die Wahl von drei Revisoren zur Prüfung und Dechargirung der Bilanz;
4) Bericht der Revisoren über die Prüfung und Decharge der Bilanz des verflossenen Jahres und Beschlußnahme über gezogene Monita;
5) Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe oder einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden;
6) Feststellung der den Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu gewährenden Remuneration oder Tantieme.

§. 29.

Anträge einzelner Aktionaire.

Besondere Anträge einzelner Aktionaire müssen so zeitig vor der Generalversammlung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes schriftlich mitgetheilt werden, daß dieselben, gemäß Artikel 238. des Handelsgesetzbuches, noch in die öffentlich zur Versammlung einladende Bekanntmachung aufgenommen werden können, widrigenfalls die Beschlußnahme darüber bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen ist.

§. 30.

Außerordentliche Generalversammlungen.

Außerordentliche Generalversammlungen finden statt in allen Fällen, in denen der Verwaltungsrath oder die Aufsichtsbehörde sie für nöthig erachten; auf Antrag der Aktionaire, gemäß Artikel 237. des Handelsgesetzbuches, wenn ein solcher Antrag unter Deposition des zehnten Theils der emittirten Aktien und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Verwaltungsrathe gestellt ist.

In der Einladung muß der Gegenstand der zu verhandelnden Geschäfte kurz angedeutet werden.

§. 31.

Nothwendigkeit einer Generalversammlung.

Außer den im §. 28. genannten Gegenständen ist der Beschluß einer Generalversammlung überhaupt erforderlich:

1) zur Ausdehnung des Unternehmens über den im §. 1. angegebenen Zweck hinaus und auf die im §. 2. vorbehaltene anderweitige Benutzungsart;

2) zur

2) zur Vermehrung des Grundkapitals der Gesellschaft und Kontrahirung von Anlehen für dieselbe;

3) zur Fusion der Gesellschaft mit einer anderen und Feststellung der desfallsigen Bedingungen;

4) zur Uebernahme des Betriebes auf anderen Eisenbahnen und zur Uebertragung des Betriebes der eigenen Bahn an eine andere Gesellschaft oder an den Staat;

5) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts auch in anderen, als den unter 1. und 2. genannten Fällen;

6) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;

7) zur Auflösung der Gesellschaft;

8) zum Verkaufe der Bahn.

Beschlüsse über diese Gegenstände können sowohl in ordentlichen als in außerordentlichen Generalversammlungen gefaßt werden; der Gegenstand der Berathung muß aber in beiden Fällen nach §. 30. in der Vorladung bezeichnet sein.

Alle unter 1. bis 5. 7. und 8. gedachten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Staates, um für die Gesellschaft verbindlich zu werden.

Ueber die Art der Abstimmung über diese Gegenstände setzt §. 36. das Nöthige fest.

§. 32.

Stimmzählung.

Das Stimmrecht der Stammaktionaire und der Stamm-Prioritätsaktionaire in den Generalversammlungen ist gleich. Bei allen Abstimmungen geben je fünf Stamm-Prioritäts- und zehn Stammaktien, wenn sich der Besitz von fünf bis funfzig, beziehungsweise von zehn bis Einhundert Aktien in einer Person vereinigt, Eine Stimme und für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von funfzig, beziehungsweise Einhundert besitzt, je zehn beziehungsweise zwanzig Aktien Eine Stimme, so jedoch, daß auch der größte Aktienbesitz zu nicht mehr als fünfundfunfzig Stimmen (das volle Stimmrecht für fünfhundert beziehungsweise Eintausend Aktien) berechtigt.

Ist ein Aktionair zugleich Bevollmächtigter eines anderen Aktionairs, so kann er, einschließlich des Stimmrechts des letzteren, niemals mehr als Einhundert und zehn Stimmen haben.

Die Besitzer von weniger als fünf beziehungsweise zehn Aktien sind zur Theilnahme an der Generalversammlung — jedoch ohne Stimmrecht — befugt.

§. 33.

Legitimation des Stimmberechtigten.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind nur diejenigen berechtigt, welche wenigstens drei Tage vor der Versammlung ihre Aktien bei der Gesellschaftskasse deponiren.

Die Nummern der deponirten Aktien werden in einem, nach der laufenden Nummer angelegten Verzeichnisse roth angestrichen, und dies unter der Kontrole eines

eines dazu bestimmten Beamten zu führende Verzeichniß wird vom Syndikus der Gesellschaft verifizirt.

Gleichzeitig muß jeder Aktionair ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß der Nummern seiner Quittungsbogen oder Aktien in zwei Exemplaren übergeben, von denen das eine zu den Akten der Gesellschaft geht, das andere mit dem Siegel der Gesellschaft unter dem Vermerk der erfolgten Deposition, sowie mit der Stimmzahl versehen, ihm zurückgegeben wird. Dies Exemplar dient als Einlaßkarte zur Versammlung, auf Grund deren beim Eintritte in dieselbe dem Inhaber eine angemessene Anzahl von Stimmzetteln verabfolgt wird, welche mit dem Stempel der Gesellschaft versehen sind.

Gegen Rückgabe dieses Duplikatverzeichnisses erfolgt die Rückgabe der betreffenden Aktien.

Die Stelle der wirklichen Deposition bei der Gesellschaft vertreten nur amtliche Bescheinigungen von Staats- und Kommunalbehörden über die bei ihnen erfolgte Deposition der Aktien.

§. 34.

Vertretung der Aktionaire.

Es ist einem jeden Aktionair gestattet, sich durch einen aus der Zahl der übrigen Aktionaire gewählten Bevollmächtigten vertreten zu lassen, dessen Vollmachtsauftrag durch schriftliche (entweder von einem Mitgliede des Gesellschaftsvorstandes oder von einem Beamten, der ein öffentliches Siegel zu führen berechtigt ist), beglaubigte Vollmacht nachgewiesen ist.

Diese Vollmacht muß spätestens Einen Tag vor der Versammlung im Büreau der Gesellschaft niedergelegt, auch die Legitimation des Vollmachtausstellers auf die im §. 33. vorgeschriebene Weise geführt werden.

Aktionaire weiblichen Geschlechts dürfen den Generalversammlungen überhaupt nicht beiwohnen; doch können sie sich durch ihre Ehemänner oder durch Bevollmächtigte aus den Aktionairen vertreten lassen. Ein Ehemann bedarf zur Vertretung seiner Ehefrau keiner besonderen Vollmacht. Juristische Personen können durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Handlungshäuser durch ihre Prokuristen, Bevormundete durch ihre Vormünder vertreten werden, ohne daß diese Vertreter Aktionaire zu sein brauchen.

§. 35.

Entscheidung über das Stimmrecht.

Die Entscheidung etwaiger Reklamationen über das Stimmrecht gebührt der Generalversammlung.

§. 36.

Gang der Verhandlungen.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter leitet die Versammlung, bestimmt die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest.

Bei schriftlicher Abstimmung, für welche nur gestempelte Stimmzettel gültig sind, müssen dieselben, bei Vermeidung der Ungültigkeit, vom Stimmgeber unterschrieben und mit der Zahl der Stimmen, welche er repräsentirt, versehen sein.

Die Beschlüsse werden in der Regel durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, jedoch findet davon eine Ausnahme statt bei den nach §. 31. ad 1. bis 5. 7. und 8. gedachten Gegenständen, über welche nur eine Majorität von zwei Drittheilen der anwesenden oder vertretenen Stimmen entscheiden kann.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 37.

Wahl des Verwaltungsrathes.

Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes findet in den jährlichen ordentlichen Generalversammlungen folgendes Verfahren statt:

a) die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf deren jeden eine, der Zahl der zu Erwählenden gleiche Zahl Namen wahlfähiger Mitglieder zu setzen ist;

b) Stimmzettel, welche formell ungültig sind, bleiben ebenso wie unstatthafte Wahlen unberücksichtigt;

c) der Vorsitzende ernennt aus der Versammlung Kommissarien, welche unter Zuziehung des Syndikus oder dessen Stellvertreter die Stimmzettel sammeln, nach dem jedesmaligen Skrutinium die Unterschriften der Stimmzettel und die beigefügte Stimmzahl nach dem angefertigten, von dem Syndikus der Gesellschaft zu verifizirenden und von ihm und den ernannten Kommissarien zu unterschreibenden Verzeichnisse der anwesenden Aktionaire prüfen und nach erfolgter Verifikation den Inhalt der Stimmzettel, unter Verschweigung des Namens des Stimmgebers, laut verlesen und die Resultate der Abstimmung zusammenstellen.

d) Als erwählt werden diejenigen erachtet, welche nach Inhalt der betreffenden Stimmzettel die größte Anzahl der Stimmen und zugleich die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben. Ist die absolute Majorität nicht erreicht, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der noch zu Wählenden zur engeren Wahl gestellt.

e) Das Resultat der Abstimmung wird hiernächst in das über die Verhandlung aufzunehmende Protokoll registrirt; die Stimmzettel aber werden mit dem Siegel der Gesellschaft verschlossen und asservirt.

f) Bei eintretender Stimmengleichheit bei der Wahl entscheidet über die Priorität das Loos, nach einer vom Vorsitzenden in der Versammlung selbst zu treffenden Anordnung. Sollte einer oder mehrere der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes die Annahme des Amtes, zu welchem überhaupt ein Zwang nicht stattfindet, ausschlagen, was angenommen wird, sofern sie sich binnen acht Tagen nach geschehener Bekanntmachung der Wahl nicht schriftlich zur Annahme bereit erklärt haben, so rücken nach der Reihenfolge diejenigen ein, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

§. 38.

Protokoll.

Das über die Verhandlungen jeder Generalversammlung aufzunehmende Protokoll wird gerichtlich oder notariell aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes und zwei sonstigen Aktionairen unterschrieben.

Die Namen der in der Generalversammlung erschienenen stimmberechtigten Aktionaire und Legitimation der Bevollmächtigten oder Vertreter der abwesenden stimmberechtigten Aktionaire sind durch eine von den in der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu vollziehende Präsenzliste, welcher die Stimmzahl beizufügen ist, festzustellen und solche dem Protokolle beizufügen.

Protokoll und Präsenzliste haben vollkommen beweisende Kraft für den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

Die namentliche Aufführung der in der Generalversammlung erschienenen, nicht stimmberechtigten Aktionaire in der Präsenzliste ist nicht erforderlich.

IV. Von den Repräsentanten der Gesellschaft.

§. 39.

Die Gesellschaft wird in allen ihren Vermögens- und Rechtsverhältnissen, über welche sie sich nicht ausdrücklich die unmittelbare Verfügung in Generalversammlungen vorbehalten hat, durch einen Verwaltungsrath und eine Direktion sowohl der Staatsregierung und den Behörden, als auch Privaten und einzelnen Aktionairs gegenüber repräsentirt.

§. 40.

A. Die Direktion.

Die Direktion besteht aus wenigstens drei und höchstens fünf ordentlichen Mitgliedern und ebensovielen Stellvertretern, welche sämmtlich vom Verwaltungsrathe erwählt werden.

Dieselbe hat ihren Sitz in Berlin resp. Halle (cfr. §. 4.), und müssen mindestens drei Direktionsmitglieder nebst ebensovielen Stellvertretern an dem Direktionssitze wohnen, wogegen die etwa mehr gewählten zwei Direktionsmitglieder und deren Stellvertreter auch anderswo ihren Wohnsitz haben können.

Ueber Amtsdauer, Gehälter und sonstige Zuständigkeiten der ordentlichen Mitglieder der Direktion bestimmen die mit ihnen durch den Verwaltungsrath zu schließenden Verträge das Nähere.

Der jeweiligen Mitgliederzahl der Direktion entsprechend werden drei, vier oder fünf Mitglieder des Verwaltungsrathes von diesem als stellvertretende Direktoren erwählt und zwar auf die jedesmalige Dauer ihrer Wahlperiode. Die Stellvertreter sind sofort wieder wählbar. Dieselben können von dem Vorsitzenden der Direktion oder seinem Stellvertreter in Fällen längerer Abwesenheit oder Krankheit eines resp. mehrerer ordentlichen Mitglieder der Direktion zur Wahrnehmung von Direktionsgeschäften einberufen werden.

Für

Für diese ihre Thätigkeit, während welcher sie die Pflichten und Rechte der ordentlichen Mitglieder der Direktion zu üben haben, erhalten sie Diäten und event. Reisekosten, deren Höhe der Verwaltungsrath bestimmt; hierbei dürfen die höchsten den ordentlichen Direktoren verwilligten Sätze indeß nicht überschritten werden.

Die Wahl der stellvertretenden Mitglieder der Direktion muß jedesmal in der ersten Sitzung des Verwaltungsrathes stattfinden, welche der Neuwahl der Mitglieder des letzteren durch die Generalversammlung folgt.

Sofern und sobald ein Stellvertreter aufhört, Mitglied des Verwaltungsrathes zu sein, erlischt auch sein Recht und seine Pflicht, als stellvertretender Direktor zu fungiren.

§. 41.

Die Direktion ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, anwesend sind.

§. 42.

Die Direktion verwaltet sämmtliche Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie nicht ausdrücklich durch gegenwärtiges Statut zur Kompetenz der Generalversammlung oder des Verwaltungsrathes gewiesen sind. Sie bringt ihre eigenen, sowie die Beschlüsse des Verwaltungsrathes in Ausführung und ernennt und entläßt die Beamten der Gesellschaft. Sie verwaltet den Gesellschaftsfonds und die künftig eingehenden Bahn- und Transportgelder, sowie alle sonstigen Einnahmen der Gesellschaft, erwirbt die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlichen Grundstücke und sonstiges bewegliches und unbewegliches Eigenthum, bewirkt die vollständige Erbauung der Bahn nach dem genehmigten Bauplane, sowie demnächst ihre Unterhaltung, desgleichen die Aufführung, Anschaffung, Unterhaltung der erforderlichen Gebäude, Materialien, Transportmittel und Utensilien, organisirt und leitet den Transportbetrieb, schließt alle im Interesse der Gesellschaft erforderlichen Verträge Namens derselben und repräsentirt allein die Gesellschaft in ihren Verhältnissen nach Außen.

Sie hat hierbei alle diejenigen Rechte und Pflichten, welche das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch (Art. 227—241.) und das Einführungsgesetz dazu vom 24. Juni 1861. (Art. 12. §. 6.) dem Vorstande einer Aktiengesellschaft beilegen.

Insbesondere ist die Direktion legitimirt, die Gesellschaft in allen gerichtlichen Handlungen zu vertreten, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löschungen in denselben zu bewilligen, Wiederveräußerungen vorzunehmen, Vergleiche zu schließen und Streitigkeiten schiedsrichterlichen Entscheidungen zu unterwerfen.

Alle Erklärungen, Urkunden, Verträge und Verhandlungen, welche die Direktion ausstellt resp. vollzieht, sind verbindlich für die Gesellschaft, sobald sie vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und mindestens noch einem Mitgliede der Direktion unterschrieben sind.

§. 43.

Zur Ausübung aller der Direktion im §. 42. ertheilten Befugnisse bedarf dieselbe gegen dritte Personen und Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines auf Grund der von der Gerichtsperson oder dem Notar aufgenommenen Wahlverhandlung ausgefertigten gerichtlichen oder notariellen Attestes über die Personen ihrer jedesmaligen Mitglieder.

§. 44.

Sämmtliche ordentliche Mitglieder der Direktion müssen in Berlin resp. Halle (cf. §. 4.) ihr Domizil haben. Sie verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind der Gesellschaft nach Maaßgabe des Gesetzes (§. 132. Tit. 6. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts) für ihre Handlungen verhaftet.

§. 45.

B. Der Verwaltungsrath.

Der Verwaltungsrath besteht aus funfzehn Mitgliedern, von denen wenigstens acht in Preußen ihren Wohnsitz haben müssen, und ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend oder vertreten sind.

Außerdem steht es den Mitgliedern des Verwaltungsrathes frei, sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten aus der Mitte des Verwaltungsrathes vertreten zu lassen; doch darf kein Mitglied mehr als zwei Vertretungen gleichzeitig übernehmen.

§. 46.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß im Besitze von mindestens vierzig Stamm- oder zwanzig Stamm-Prioritätsaktien sein, welche für die Dauer des Amtes bei der Gesellschaftskasse niederzulegen sind.

Nicht wahlfähig sind:

1) Beamte der Gesellschaft;
2) Minderjährige und unter Kuratel stehende Personen, sowie diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben;
3) Personen, welche nicht im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind;
4) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontraktsverhältnissen stehen.

§. 47.

Der Verwaltungsrath wählt aus seinen in Preußen wohnhaften Mitgliedern alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben.

Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß sie mit absoluter Stimmenmehrheit erfolgt ist. Der Vorsitzende leitet die Geschäfte, empfängt und öffnet die eingehenden Schreiben, beruft die Versammlungen, ladet zu denselben die Mit-

Mitglieder, nach Befinden durch schriftliche, den Gegenstand der Besprechung andeutende Cirkulare ein und leitet in der Versammlung selbst die Verhandlungen.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn letzterer verhindert ist, überall die gleichen Rechte und Pflichten, wie der Vorsitzende selbst.

§. 48.

Der Verwaltungsrath versammelt sich in der Regel alle vier Monate an einem, vorher durch Beschluß zu bestimmenden Tage, außerdem aber so oft, als es der Vorsitzende für nothwendig erachtet, oder vier Mitglieder unter Angabe der Gründe es verlangen.

Die Sitzungen finden in der Regel in Berlin resp. Halle (cf. §. 4.) statt, können aber auch auf einer anderen der Stationen, welche die nach §. 1. zu erbauende Eisenbahn berührt, sowie in Berlin, ob auch der Sitz der Gesellschaft bereits nach Halle verlegt worden, abgehalten werden.

Gültige Beschlüsse können nur mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Für den Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Wahlen wird ebenso verfahren, wie im §. 37. sub d. und am Ende vorgeschrieben ist.

Mitglieder, welche bei dem Gegenstande der Berathung ein Privatinteresse haben, müssen sich bei der Abstimmung entfernen.

Gelangen Vorlagen der Direktion zur Beschlußfassung, bei deren Berathung in der Direktion ein Mitglied des Verwaltungsrathes als Stellvertreter betheiligt gewesen ist, so muß dasselbe sich in diesen Sachen der Abstimmung in dem Verwaltungsrathe enthalten.

§. 49.

Der Verwaltungsrath ist ein Organ der Aktionaire, durch welches diese möglichst genaue fortlaufende Kenntniß vom gesammten Betriebe der Angelegenheiten der Gesellschaft nehmen und in den Generalversammlungen die ihnen nöthig scheinenden Aufschlüsse erlangen können.

Der Verwaltungsrath kann deshalb auch von der Direktion jederzeit Bericht über ihre Thätigkeit im Allgemeinen und über spezielle Fragen insbesondere erfordern. Ihm sind von der Direktion regelmäßig die jährlichen Bilanzen zur Prüfung und Dechargirung vorzulegen. Zu diesem Behufe wählt der Verwaltungsrath aus seiner Mitte oder aus der Zahl der in Preußen wohnhaften Aktionaire drei Revisoren, welche die vorgelegten Bilanzen speziell zu prüfen und über den Befund dem Verwaltungsrathe schriftlichen Bericht zu erstatten haben. Letzterer ist ermächtigt, auf diesen Bericht der Direktion Decharge zu ertheilen, wenn sich gegen die Bilanz nichts zu erinnern gefunden, oder wenn die gemachten Erinnerungen erledigt sind. Entgegengesetzten Falles hat der Verwaltungsrath der nächsten Generalversammlung, welcher das Resultat der Prüfung stets mitzutheilen ist, die Beschlußnahme über die Verfolgung oder die Bestätigung der unerledigten Erinnerungen resp. über die Ertheilung der Decharge anheimzustellen.

Die

Die in der ersten ordentlichen Generalversammlung nach Ablauf der Bauzeit zu wählenden Revisoren haben die Baurechnung, sowie die Bilanzen für die Bauzeit und für das erste Betriebsjahr zu prüfen; die in jedem folgenden Jahre zu wählenden Revisoren prüfen die Bilanz desjenigen Jahres, in welchem sie gewählt sind. Zur Berathung und Beschlußnahme des Verwaltungsrathes gehören insbesondere:

1) die Bestimmung der Einzahlungen auf die Aktien (§. 16.), Ausfertigung der Aktien, Dividendenscheine, Kupons und Talons;

2) die Wahl sämmtlicher Mitglieder der Direktion und die Feststellung der mit denselben abzuschließenden Verträge, sowie der ihnen zu ertheilenden Instruktionen;

3) die Anlage eines zweiten Bahngeleises, sowie alle im §. 31. unter 1. bis 8. genannten, demnächst noch zum Beschluß der Generalversammlung zu bringenden Gegenstände;

4) die Feststellung des von der Direktion vorzulegenden Einnahme- und Ausgabe-Etats;

5) die Feststellung der Inventur und Bilanz;

6) die Bestimmung über die Höhe der jährlichen Dividende;

7) die Normirung der Prozentsätze, welche aus der Betriebskasse zum Erneuerungsfonds zu zahlen sind (§. 7.);

8) die Bewilligung von Gratifikationen, Remunerationen oder Unterstützungen an die Mitglieder der Direktion oder deren Angehörige.

Alle Erklärungen, Urkunden, Verträge und Verhandlungen, die der Verwaltungsrath Namens der Gesellschaft ausstellt resp. vollzieht, sind verbindlich für die Gesellschaft, sobald sie von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und mindestens noch zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterschrieben sind.

§. 50.

Zur Ausübung aller dem Verwaltungsrathe im §. 49. ertheilten Befugnisse bedarf derselbe gegen dritte Personen und Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines auf Grund der von der Gerichtsperson oder dem Notar aufgenommenen Wahlverhandlung ausgefertigten gerichtlichen oder notariellen Attestes über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder.

§. 51.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind der Gesellschaft nach Maaßgabe des Gesetzes (§. 132. Tit. 6. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts) für ihre Handlungen verhaftet.

Die nicht in Preußen wohnhaften Mitglieder nehmen für etwaige Regreßansprüche beim Königlichen Kreisgerichte zu Halle Domizil und sind den Entschei-

scheidungen der Preußischen Gerichte aller Orts mit voller Wirkung unterworfen, so daß aus denselben auch im Auslande gegen sie ohne Weiteres die Exekution vollstreckt werden kann.

§. 52.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrathes ist eine vierjährige.

In den drei ersten Jahren nach der fünfjährigen Amtsdauer (§. 57.) des ersten Verwaltungsrathes scheiden je vier Mitglieder, welche durch das Loos bestimmt werden, aus. — Im vierten Jahre scheiden die drei letzten der zuerst gewählten Mitglieder aus. Später entscheidet über das Ausscheiden nur die Amtsdauer.

Die Ausgeschiedenen sind sofort wieder wählbar.

§. 53.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes kann sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederlegen.

Ein solcher Austritt ist nothwendig, wenn die im §. 40. erwähnten Fälle der Wahlunfähigkeit eintreten. Der Gesellschaft steht aber das Recht zu, jedes Mitglied des Verwaltungsrathes zu jeder Zeit vom Amte zu entfernen, wenn dieses von der Staatsregierung verlangt oder auf den Antrag der übrigen Verwaltungsraths-Mitglieder oder der Revisoren in einer Generalversammlung beschlossen wird.

Ein solcher Antrag muß zunächst beim Verwaltungsrathe selbst eingebracht und von diesem in einer, unter Angabe des Zweckes berufenen Versammlung sämmtlicher Mitglieder genehmigt, demnächst aber der Generalversammlung vorgelegt werden.

Auch kann in einer auf gleiche Weise berufenen Versammlung durch einen von mindestens eilf Mitgliedern des Verwaltungsrathes gefaßten Beschluß die Suspension vom Amte gegen ein Mitglied desselben bis zur definitiven Entscheidung der nächsten Generalversammlung angeordnet werden, in welchem Falle der Verwaltungsrath zur interimistischen Wahl eines anderen Mitgliedes schreiten kann.

Das Protokoll über eine solche Wahl muß gleichfalls unter Zuziehung einer Gerichtsperson oder eines Notars aufgenommen werden.

§. 54.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten, außer der Erstattung ihrer baaren Auslagen, eine Remuneration, welche durch die Generalversammlung festgesetzt wird.

§. 55.

Ueber die Einrichtung und Verwaltung des Kassenwesens wird von dem Verwaltungsrathe eine besondere Instruktion festgesetzt.

§. 56.

Alle in Bezug auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrathes und der Direktion eintretenden Veränderungen, sowie die Namen der Vorsitzenden und deren Stellvertreter, sind durch die Gesellschaftsblätter rechtzeitig bekannt zu machen.

§. 57.

Für die ersten fünf Jahre besteht der Verwaltungsrath der Gesellschaft kraft dieses Statuts aus nachstehend genannten eilf Personen, welche das ganze Aktienunternehmen ins Leben gerufen haben und die während der Bauzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, nach Allerhöchster Bestätigung dieses Statuts ihre Zahl unter Berücksichtigung der im §. 45. vorgeschriebenen Nationalität bis auf funfzehn zu erhöhen:

1) Seiner Durchlaucht dem Fürsten Hugo zu Hohenlohe-Oehringen, Herzog von Ujest, zu Berlin,
2) Seiner Excellenz dem Wirklichen Geheimen Rath, Generalmajor und Kanzler des St. Johanniter-Ordens, Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigerode,
3) Seiner Durchlaucht Wilhelm Fürst und Herr zu Putbus,
4) dem Bankier, Bankdirektor Hermann Henckel zu Berlin,
5) Constant d'Hoffschmidt de Resteigne, Staatsminister und Senator zu Brüssel,
6) Leopold Graf d'Aerschot de Schoonhoven-Loyaerts zu Brüssel,
7) Adrien Carton de Wiart auf Schloß Waterloo zu Brüssel,
8) Jules Lejeune, Administrator der Industriebank zu Antwerpen,
9) Guillaume Hoorickx, Direktor der Versicherungsgesellschaft „les Belges réunis" zu Brüssel,
10) Charles Antoine Hennequin, Comte de Villermont, Administrateur de la société anonyme d'exploitation des chemins de fer, Commissaire à la Banque de l'Union à Bruxelles,
11) Jules Goddyn, Directeur de la société anonyme d'exploitation des chemins de fer à Bruxelles.

Dieselben bleiben in Funktion bis zu der nach Ablauf von fünf Jahren stattfindenden nächsten ordentlichen Generalversammlung (§. 28.). In dieser scheiden dann vier der vorgenannten Mitglieder nach §. 52. aus.

Sollten sich bis zum Ablaufe der Bauzeit Vakanzen in dem vorgedachten Verwaltungsrathe ereignen, so haben die übrig gebliebenen Mitglieder die Befugniß, ihre Zahl unter Beobachtung der Bestimmung im §. 46. dieses Statuts durch eine in ihrer Mitte zu vollziehende Wahl zu ergänzen.

 Die

Die solchergestalt gewählten Mitglieder bleiben ebenfalls bis zu der oben bezeichneten Generalversammlung in Funktion.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes haben das Recht, sich durch ein anderes Mitglied kraft einer demselben zu ertheilenden Vollmacht vertreten zu lassen, jedoch darf kein Mitglied mehr als drei solcher Vertretungen gleichzeitig übernehmen.

Während und bis zum Ablaufe der Bauzeit (§. 26.) werden nach Maaßgabe der nachstehenden Bestimmungen die aufgeführten Mitglieder des Verwaltungsrathes zur Wahrnehmung der Geschäfte desselben bevollmächtigt.

Vermöge dieses Auftrages sind die Herren:

1) Constant d'Hoffschmidt de Resteigne,
2) Comte Leopold d'Aerschot de Schoonhoven-Loyaerts,
3) Adrien Carton de Wiart,
4) Jules Lejeune,
5) Guillaume Hoorickx,
6) Charles Antoine Hennequin, Comte de Villermont,
7) Jules Goddyn,

die den Sitz ihrer Thätigkeit in Halle resp. Berlin (cf. §. 4.) haben, ermächtigt, Namens des gesammten Verwaltungsrathes und der Gesellschaft als Komité für die Finanz-Angelegenheiten der Gesellschaft:

1) die auf sämmtliche Aktien zu leistenden Einzahlungen nach Bedürfniß resp. nach Bestimmung der Staatsregierung auszuschreiben, die Aktien auszugeben, gegen Vollzahlung auszuhändigen und die darauf gezahlten Gelder bis zu deren Verwendung sicher zu asserviren, auch sich hierüber auf Erfordern der Staatsregierung genügend auszuweisen;
2) den Bau der von der Gesellschaft nach §. 1. beabsichtigten Eisenbahn, sowie die Beschaffung der gesammten Betriebsmittel für dieselbe, überhaupt alles dasjenige, was zur vollständigen Herstellung der Bahn und ihrer Zubehörung bis zum Betriebe derselben in ihrer ganzen Ausdehnung erforderlich ist, ganz oder theilweise in Entreprise zu geben und alle Kontrakte selbstständig abzuschließen, welche über alle Gegenstände erforderlich sind; der Abschluß von Verträgen, welche Ueberschreitungen des Anschlages involviren oder nach sich ziehen, setzt die Zustimmung des Revisionskomités voraus;
3) endlich in Gemeinschaft mit dem Revisionskomité und mit Genehmigung der Staatsregierung den Betrieb der in Rede stehenden Eisenbahn noch vor dem Beginn desselben auf Rechnung der Gesellschaft einer anderen Gesellschaft oder dem Staate zu übertragen.

§. 58.

Die Herren:

1) Hugo, Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest,

2) Eberhard, Graf zu Stolberg-Wernigerode,

3) Wilhelm, Fürst und Herr zu Putbus,

4) Bankdirektor Hermann Henckel,

die den Sitz ihrer Thätigkeit in Halle resp. Berlin (cfr. §. 4.) haben, bilden bis zur ersten nach Ablauf der Bauzeit stattfindenden ordentlichen Generalversammlung ein Revisionskomité und sind ermächtigt, Namens und im Auftrage des gesammten Verwaltungsrathes:

1) die Ausführung der Bauarbeiten auf der Bahnlinie und die Erfüllung der von dem Komité für Finanzangelegenheiten oder dem Bauunternehmer eingegangenen Verpflichtungen in ihrem ganzen Umfange zu beaufsichtigen, auch darüber zu wachen, daß das eingezahlte Grundkapital Seitens des Finanzkomités bestimmungsmäßig verwendet wird, die an den etwaigen Bauunternehmer geleisteten Zahlungen in richtigem Verhältnisse zu dessen Leistungen, wie der Anschlagssummen stehen, auch die ganze Thätigkeit des Finanzkomités durch Delegirte aus ihrer Mitte prüfen und weiter verfolgen zu lassen;

2) das der Gesellschaft vom Staate zu verleihende Expropriationsrecht Namens dieser Gesellschaft auszuüben.

§. 59.

Die Mitglieder beider Komités sind bei eigener Vertretung der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die in den vorstehenden Paragraphen bestimmten Grenzen ihrer Thätigkeit genau einzuhalten, dagegen sind in den Verhältnissen zu dritten Personen, der Theilung ihrer Thätigkeit ungeachtet, alle Erklärungen und Verträge eines jeden der beiden Komités für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie unter der Firma des Verwaltungsrathes von dem Vorsitzenden eines der beiden Komités oder seinem Stellvertreter und mindestens noch einem Mitgliede des betreffenden Komités vollzogen sind.

Der Verwaltungsrath in seiner Gesammtheit ist übrigens berechtigt, auch schon vor Ablauf der Bauzeit durch Beschluß die Theilung der Arbeiten und Befugnisse aufzuheben. Ein solcher Beschluß, mit welchem zugleich die Wahl eines Vorsitzenden des gesammten Verwaltungsrathes und eines Stellvertreters verbunden sein muß, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittheilen des vereinigten Verwaltungsrathes und ist öffentlich bekannt zu machen.

In Folge dessen treten dann auch innerhalb der Gesellschaft die auf die Theilung der Arbeiten und Befugnisse beider Komités bezüglichen Bestimmungen außer Kraft. In Fällen, wo zwischen dem Finanzkomité und dem Revisionskomité bei Zusammentritt beider zu gemeinsamer Berathung oder sonst eine Einigung nicht erzielt wird, tritt das schiedsrichterliche Verfahren nach den Vorschriften dieses Statuts ein.

§. 60.

Die beiden Komités haben während der Bauzeit ihre Bekanntmachungen durch die im §. 12. bezeichneten Blätter zu erlassen. Sollte eins oder das andere der-

derselben in dieser Zeit eingehen, so müssen beide Komités gemeinschaftlich ein anderes Blatt in Stelle des eingegangenen wählen.

§. 61.

Der durch das gegenwärtige Statut konstituirte erste Verwaltungsrath ist ermächtigt, die von der Königlich Preußischen Regierung etwa als erforderlich zu erachtenden Abänderungen dieses Statuts vorzunehmen und in urkundlicher Form selbst oder durch Seine Durchlaucht Herrn Herzog von Ujest und den Bankdirektor Herrn Hermann Henckel, und zwar jeden von beiden allein oder beide zusammen, mit verbindlicher Kraft für alle Aktionaire der Gesellschaft zu vollziehen.

§. 62.

Wer durch Aktienzeichnung dem Unternehmen beitritt, unterwirft sich damit den von dem Gründungs-Komité verlautbarten Bestimmungen dieses Statuts und erkennt alle von dem Komité als Stellvertreter der Gesellschaft innerhalb der statutenmäßigen Grenzen getroffenen Maaßnahmen und eingegangenen Verpflichtungen als für sich verbindlich an.

§. 63.

Die Staatsregierung ist berechtigt, zu spezieller technischer Beaufsichtigung der Bauausführung einen besonderen technischen Kommissarius zu bestellen, welcher unbeschadet des allgemeinen gesetzlichen Aufsichtsrechts und der daraus entspringenden Befugnisse des Staats ermächtigt sein soll, sich zu jeder Zeit, in jeder ihm geeignet scheinenden Weise von der vorschriftsmäßigen und soliden Ausführung des Baues nach den genehmigten Plänen und Konstruktionen und von der Beschaffenheit der zu verwendenden Materialien und Betriebsmittel durch Einsichtnahme und Proben Ueberzeugung zu verschaffen. Seinen Anordnungen ist die Gesellschaft, unter Vorbehalt des Rekurses an das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, binnen zehntägiger präklusivischer Frist unbedingt Folge zu leisten verbunden.

Es steht ihm das Recht zu, in dringenden Fällen selbstständig, sonst aber mit Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde, die Aufführung eines Bauwerkes und die Benutzung von Betriebsmitteln zu untersagen.

Die dem Staate durch die spezielle Aufsicht erwachsenden Kosten hat die Gesellschaft nach Bestimmung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorschußweise zu berichtigen resp. zu erstatten.

Beilagen.

Schema A.

Stamm-Aktie
der
Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft
№ .....
über
Einhundert Thaler Preußisch Kurant
oder 375 Franks.

Der Inhaber dieser Aktie ist nach Verhältniß des Betrages derselben an dem gesammten Eigenthum der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft und an dem Gewinne und Verluste derselben betheiligt.

..............., den ..ten .... 18..

Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Der Verwaltungsrath. Eingetragen Fol. ..... des Aktienbuchs.
(Acht Faksimile-Unterschriften.) (Unterschrift des Beamten.)

Schema B.

Stamm-Prioritäts-Aktie
der
Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft
№ .....
über
Zweihundert Thaler Preußisch Kurant.

Der Inhaber dieser Aktie ist nach Verhältniß des Betrages derselben an dem gesammten Eigenthum der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft und an dem Gewinne und Verluste derselben mit allen denjenigen Vorrechten betheiligt, die nach dem Gesellschaftsstatute den Inhabern der Stamm-Prioritätsaktien zustehen, insbesondere also mit dem prioritätischen Anspruche auf Gewährung einer Dividende von fünf Prozent pro anno aus dem Reinertrage des Unternehmens der Gesellschaft, ehe irgend eine Dividendenzahlung an die Inhaber der Stammaktien stattfinden darf.

..............., den ..ten .... 18..

Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Der Verwaltungsrath. Eingetragen Fol. ..... des Aktienbuchs.
(Acht Faksimile-Unterschriften.) (Unterschrift des Beamten.)

Schema C.

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag bis einschließlich den .... nicht erhoben ist.

Kupon

zur Stamm-Prioritäts- } Aktie № .....
zur Stamm- }

der

Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft,

während der Bauzeit, nachdem die Aktie voll eingezahlt ist.

Der Inhaber dieses Kupons empfängt gegen Einlieferung desselben 5 Thaler / 2 Thaler Preußisch Kurant, geschrieben fünf / zwei Thaler Preußisch Kurant, als Zinsen der vorgedachten Aktie für das halbe Jahr vom .... bis zum ....

..............., den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Faksimile von zwei Unterschriften.

Eingetragen Fol. .....
(Unterschrift des Beamten.)

Schema D.

Dividendenschein

zur Stamm-Aktie №.....

der

Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft.

Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Einlieferung desselben die auf obige Aktie fallende Dividende für das Jahr ...., deren Betrag vom Verwaltungsrathe bekannt gemacht werden wird.

..............., den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Faksimile von zwei Unterschriften.)

Eingetragen in das Dividendenschein-Register A. Fol. .....
(Unterschrift des Beamten.)

Schema E.

Schema E.

Talon

zur Stamm-Aktie №.....

der

Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft.

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre .... gegen Einlieferung desselben die zu der vorbezeichneten Aktie auszufertigenden Dividendenscheine pro .... bis .... inkl.

.............., den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Faksimile von zwei Unterschriften.

Eingetragen in das Talonregister A. Fol. .....
(Unterschrift des Beamten.)

Schema F.

Dividendenschein

zur Stamm-Prioritäts-Aktie №.....

der

Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft.

Der Inhaber dieses Dividendenscheines hat gegen Einlieferung desselben an dem laut Bilanz sich ergebenden Reingewinne der Gesellschaft für das Jahr .... einen Prioritätsanspruch bis zu 10 Rthlr. Pr. Kur., geschrieben zehn Thaler Preußisch Kurant. Außerdem wird der Ueberschuß des vertheilungsfähigen Reingewinnes, der sich nach Auszahlung dieser fünf Prozent, sowie demnächst fernerer sechs und zwei Drittel Prozent pro anno auf die Stammaktien herausstellt, pro rata unter die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien vertheilt.

.............., den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Faksimile von zwei Unterschriften.

Eingetragen in das Dividendenschein-Register B. Fol. .....
(Unterschrift des Beamten.)

Schema G.

Schema G.

Talon

zur Stamm-Prioritäts-Aktie №.....

der

Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft.

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre .... gegen Einlieferung desselben die zu der obengenannten Aktie auszufertigenden Dividendenscheine pro .... bis .... inklusive.

..............., den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Faksimile von zwei Unterschriften.

Eingetragen in das Talonregister B. Fol. .....
(Unterschrift des Beamten.)

Schema H.

Quittungsbogen

der

Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft.

№ .....

Herr ....

hat sich durch Zeichnung einer {Stamm-Prioritäts- / Stamm-} Aktie von {zweihundert / Einhundert} Thalern Preußisch Kurant bei der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft betheiligt und auf diesen Betrag die hierunter von dem Verwaltungsrathe oder dem Finanzkomité der Gesellschaft zu quittirenden Raten eingezahlt. Die Aushändigung der Aktie gegen Rückgabe dieses Quittungsbogens geschieht, nachdem der Betrag der Aktie voll eingezahlt ist.

..............., den ..ten .... 18..

Das Finanzkomité der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Drei Faksimile-Unterschriften.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).